

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 26.03.1891

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 26. März 1891.) 54. Stück.

Inhalt:

N^o 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1891, betreffend Abänderung der Postordnung.

N^o 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung.

Oldenburg, den 12. März 1891.

Im Nachstehenden bringt das Staatsministerium eine unter dem 8. März d. J. vom Reichskanzler erlassene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 12. März 1891.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

 Bartel.

Abänderung

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Franco-stempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Stephan.

zum Umtausch in den Fäden des Fühlens an-
einander gerichtet. Fühlend werden wir nicht
besser Fühlend gemacht und Fühlend ist die Hoff-
nung nicht vergeblich.

Die vorstehende Erklärung tritt sofort in Kraft.

Wien, den 2. März 1891.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

Dr. Franz Schlegel, Präsident des Vereins
für die Verbreitung der Wissenschaften
in Wien, hat die obige Erklärung in
seinem Namen unterschrieben.

